

<p><b>Beschlussvorlage</b> <i>öffentlich</i></p> <p><i>Einbringende Dienststelle</i> FB 2 - Stadtplanung</p> <p><i>Verantwortlich</i> Martin, Sonja</p> <p><i>Beteiligte Dienststellen</i> Fachbereich Bauen FB 4 - Referat Recht</p>	<p><b>Vorlage-Nr. 2024/390</b></p> <p><i>Datum, Unterschrift</i></p>
<p><b>28. Änderung FNP 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen - Solarpark Worblingen Feststellungsbeschluss</b></p>	

Ö / N	Geplante Sitzungstermine	Gremium	Zuständigkeit
Ö	11.12.2024	Ausschuss für Stadtplanung, Bauen und Umwelt	Vorberatung
Ö	17.12.2024	Gemeinderat	Vorberatung
Ö	09.01.2025	Gemeinsamer Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt. Die vorgebrachten Anregungen werden, soweit sie nicht berücksichtigt werden konnten, zurückgewiesen.
2. Die 28. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG) wird in der Fassung vom 14.10.2024 einschließlich Begründung und Umweltbericht/Steckbrief beschlossen.
3. Die Stadt Singen wird als erfüllende Gemeinde beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
4. Die Stadt Singen wird als erfüllende Gemeinde beauftragt, das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 Baugesetzbuch durchzuführen und nach dessen Abschluss die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

**Anmerkung:**

Auf die Beachtung der §§ 18 und 35 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Befangenheit von Gemeinderäten / Öffentlichkeit von Sitzungen) wird hingewiesen.

**Sachverhalt:**

Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage soll ein Beitrag zur Energiewende und somit zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Die

planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung dieser Freiflächen-Photovoltaikanlage sollen mit dieser Flächennutzungsplanänderung geschaffen werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen zuletzt geändert durch die 20. Änderung FNP 2020 (wirksam seit 05.07.2023) ist das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll durch die Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche – Photovoltaik dargestellt werden. Das parallel laufende Bebauungsplanverfahren BP „Solarpark Krumme Reute“ der Gemeinde Rielasingen-Worblingen befindet sich im Verfahren (Planungsstand: öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und 4 (2) BauGB wird durchgeführt).

Das Plangebiet der FNP-Änderung „Solarpark Krumme Reute“ umfasst mehrere Flurstücke auf Gemarkung Worblingen, Gemeinde Rielasingen-Worblingen. Die geplante Fläche liegt südlich der K 6158, nordöstlich von Rielasingen-Worblingen, westlich vom Hardberg/Hardwald mit einer Größe von ca. 6,3 ha. Der Änderungsbereich wird im Norden durch ehemalige Kiesabbauflächen begrenzt. Darüber hinaus ist das Umfeld überwiegend von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt (vorwiegend Acker). Aufgrund der ehemals hier vorhandenen, im südlichen Bereich bereits wieder aufgefüllten Kiesgrube befinden sich im näheren Umfeld zudem einzelne Gewässer- und Gehölzbiotope, die zum Teil während der Abbauphase entstanden sind, zum Teil auch im Rahmen der Rekultivierung angelegt wurden. Durch den Kiesabbau und die vorgenommenen Auffüllungen ist eine Vorbelastung der Flächen gegeben.

Die Wohnbebauung am Worblinger Ortsrand und der Singener Südstadt (Matthias-Grünwald-Straße) liegt in einiger Entfernung von der geplanten Solarfreiflächenanlage. Eine Eingrünung der Anlage soll vorgenommen werden, so dass die Anlage als nicht erheblich störend wahrgenommen wird. Die Erschließung ist über den östlich gelegenen Feldweg, der auf die K6158 führt, gesichert.

Das Plangebiet wird im Umweltsteckbrief als „bevorzugtes Gebiet“ beurteilt. Dieser beschreibt und beurteilt das Vorhaben im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen und nennt mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden diese konkretisiert. Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich um einen gut verträglichen, da durch Kiesabbau vorbelasteten Standort in der Nähe einer Kreisstraße. Dieser ist durch Abgrabungen und Auffüllungen vorbelastet und durch im Umfeld vorhandene Gehölz- und Waldflächen abgeschirmt.

Auf die Schutzgüter Fläche, Wasser, Mensch und Sachgüter sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima (Klimaschutz) und Lufthygiene werden als positiv eingeschätzt, da die Erzeugung regenerativer Energien zum Klimaschutz beiträgt. Unter den Solarmodulen wird extensiv genutztes Grünland entwickelt, das verschiedenen Tierarten als Lebensraum und Nahrungshabitat dienen kann. Die umgebenden Gehölze bleiben erhalten. Das Landschaftsbild wird lokal verändert. Der Eingriff in die Schutzgüter Landschaft und Naherholung werden durch die abgelegene Lage nahe einer Kreisstraße und die gute Eingrünung durch die bestehenden Gehölze und Waldflächen abgemildert. Die Umgebung (insbesondere das Waldgebiet Hardberg) hat für die lokale Naherholung eine hohe Bedeutung.

Die Fläche liegt gemäß Regionalplan 2000 im nördlichen Bereich in einer Grünzäsur, der südliche Bereich in einem Regionalen Grünzug. Gemäß Regionalplan 2000 sind in den Grünzügen die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Grünzäsuren dienen als regional bedeutsame Freihaltezonen, der Siedlungsgliederung und übernehmen auch wichtige Aufgaben für Naherholung, Natur- und Umweltschutz. Nutzungen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen. Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind in den Grünzügen und ausnahmsweise auch in Grünzäsuren zulässig, wenn die Funktion nicht beeinträchtigt wird.

Es ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung der Funktion des Grünzuges und der Grünzäsur durch die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf einer ehemaligen Kiesgrube nicht gegeben ist, auch da eine Eingrünung der Anlage geplant ist. Diese für eine FF-PV-Anlage vorgesehene Fläche ist im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik, der sich derzeit im Verfahren befindet, als Vorrangfläche festgelegt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der 28. Änderung FNP 2020 (gemäß § 3 Abs. 1) hat vom 25.03.2024 bis einschließlich 16.04.2024, die der Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs.1 BauGB) vom 27.04.2024 bis 23.05.2024 stattgefunden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 05.08.2024 bis zum 13.09.2024.

Es sind keine Bürgeranregungen eingegangen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen zur FF-PV im Offenland, zum Rückbau, zum Bodenschutz, zum Artenschutz, zum Grundwasserschutz, zu Altablagerungen und zur Blendwirkung vorgebracht.

Den Belangen der Landwirtschaft wird Rechnung getragen, da eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin mit Einschränkungen möglich (Extensivgrünland, z.B. zur Heugewinnung) ist. Die landwirtschaftliche Produktionskraft des Standorts ist jedoch aufgrund des vorhergehenden Kiesabbaus bereits eingeschränkt. Nach einem Rückbau der Anlage (Regelung auf Bebauungsplanebene) kann die bestehende Bodengüte wieder weitgehend hergestellt werden.

Untersuchungen zum Artenschutz wurden auf der Bebauungsplanebene inzwischen durchgeführt, diese Aussagen sind im Steckbrief ergänzt und werden in den Festsetzungen im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren (mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) detailliert berücksichtigt.

Die Hinweise zum Grundwasserschutz und zu den Altablagerungen werden zur Kenntnis genommen, ebenso diese zum Bodenschutz. Detaillierte Festsetzungen können auf der Bebauungsplanebene formuliert werden. Aufgrund des Maßstabs des Flächennutzungsplans (1:10.000) ist die Darstellung eines Gewässerrandstreifens im Bereich der bestehenden Gewässerbiotopflächen nicht abzubilden. Die Ausbildung bzw. Festsetzung eines solchen Gewässerrandstreifens erfolgt gegebenenfalls auf der Bebauungsplanebene.

Ein Gutachten zur Blendwirkung wird auf Bebauungsplanebene ebenfalls erarbeitet.

Die Hinweise zu möglichen archäologischen Bodenfunden wurden in der Begründung zum FNP ergänzt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Maßnahme Singen 2030:**

#### **Anlage/n**

Keine